

Wochenblatt

für

Bschopau und Umgegend.

Preis: vierteljährliche Pränumeration 9 ngr. in's Haus, 8 ngr. bei Abholung in der Expedition.

Insertionsgebühren werden die Zeile oder deren Raum mit 1 ngr. berechnet.

(Jeden Sonnabend eine Nummer.)

N^o. 41.

Sonnabends, den 14. October

1854.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

Nachdem von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, wegen des auf den 31. Januar 1855 anstehenden letzten Präklusiv-Termins für den Umtausch der Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 folgende Bekanntmachung:

„In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Branienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen und den von den Königlich Preussischen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter präklusivischer Termin auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königl. Preussische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Ratan. Nolcke. Gamet. Nobiling.“

erlassen worden ist, so wird solche, dem geschehenen Antrage zu Folge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung ist auf Grund §. 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse vom 14. März 1851 in den dort genannten Blättern abzudrucken.

Dresden, den 5. August 1854.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Kohlschütter.

Demuth.

Das Glück kommt im Schlafe.

(Schluß.)

Die beiden Freunde schüttelten wehmüthig den Kopf, traten in eine Fensternische und sprachen eine Weile leise mit einander. Dann kehrten sie mit feuchten Augen zu Georges zurück. — „Mein lieber Freund,“ hub Charles an, „Du weißt, daß Dein Vetter nicht gestorben ist....“

„Gewiß, ich weiß nicht, ob er gestorben ist, denn ich bin meiner Sache gar nicht sicher, ob er überhaupt nur jemals gelebt hat!“ versetzte der Erbe trocken.

„Du weißt ferner, daß diese Erbschaft nur ein Scherz, ein lustiger Einfall ist?“

„Ich glaube, davon sind vorerst nur wir drei vollkommen überzeugt!“

„Es war Unrecht, sehr Unrecht von uns, eine derartige Possen aufzuführen,“ sagte Albert. „Es thut uns aber auch sehr leid....“

„Mir im Gegentheil gar nicht, sondern ich danke Euch sogar sehr dafür!“ rief Georges muthwillig.

„Es ist jetzt unsre Pflicht, dem Scherz ein Ende zu machen, die eigentliche Sachlage einzugesehen und uns für schuldig zu bekennen!“

„Zum Henker nein, das dürft Ihr nicht! Hütet Euch ja, dies zu thun, und thut mir vielmehr den einzigen Gefallen, daß Ihr der ganzen Sache ihren Verlauf laßt. Gebt mir nur noch einige Tage Galgenfrist; ich möchte meine Kapitalien nicht anders unterbringen!“...

„Aber lieber Freund, höre uns doch nur an,“ fiel ihm Charles in's Wort.

„Armer Vetter Dubreuil!“ rief Georges, „armer Mann, den ich niemals gesehen habe und der vielleicht auch niemals an mich gedacht hat. Ich möchte wohl Dein Schicksal kennen lernen! Bist Du in der Verbannung gestorben, so will ich auf Deinem Grabe einen bescheidenen Denkstein setzen lassen; lebst Du aber noch, dann werde ich Dir Deine alten Tage angenehm und behaglich machen!“

Diese empfindsame Regung überzeugte die beiden Freunde vollends, daß der arme Georges nicht mehr recht bei Sinnen sein müsse.